

Kommentar zu den Richtlinien zur methadonunterstützten Behandlung Heroinabhängiger vom 20. März 1996

Vorbemerkungen

Die von der Gesundheitsdirektion erlassenen Richtlinien zur methadonunterstützten Behandlung Heroinabhängiger vom 20. März 1996 treten am 1. Juli 1996 in Kraft. Sie ersetzen die Richtlinien vom 11. Juni 1991. Die neuen Richtlinien sowie der vorliegende Kommentar wurden von einer von der Gesundheitsdirektion eingesetzten interdisziplinären Kommission erarbeitet. Sie basieren auf dem im dritten Eidgenössischen Methadonbericht vom Dezember 1995 zusammengefassten aktuellen Wissensstand sowie den Zürcher Erfahrungen mit methadonunterstützten Behandlungen.

Die Richtlinien sind verbindlich. Nur ausserordentliche Gründe können im Einzelfall ein Abweichen rechtfertigen, sofern das Behandlungsziel dadurch nicht gefährdet wird.

Einleitung

Die methadonunterstützte Behandlung ist eine Behandlung zweiter Wahl, die es den Heroinabhängigen erlaubt, suchstabilisiert und ohne Beschaffungsdruck die psychosoziale und gesundheitliche Rehabilitation anzugehen. Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen mit dem Ziel der Heroinabstinenz haben erste Priorität. Da die methadonunterstützte Behandlung mit erheblichen Risiken verbunden ist und an der Süchtigkeit an sich nichts ändert, diese sogar chronifizieren kann, ist die Indikation sorgfältig zu stellen.

Die Indikation für eine methadonunterstützte Behandlung ist regelmässig zu überprüfen. Bei anhaltender Stabilisierung auf einem schlechten Niveau oder einer Verschlechterung der Gesamtsituation ohne ausgewiesene Gründe ist die Behandlung neu einzuschätzen und gegebenenfalls abubrechen. Ein Abbruch der Behandlung ist angezeigt, wenn der Patient sich fortgesetzt nicht an die Behandlungsvereinbarung hält. Bei palliativem Behandlungsziel